



Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2017

Interpellation Nr. 128 Patrick Hafner betreffend Nachlässigkeit bei der Information über Baulärm zum Zweiten; schriftliche Beantwortung

P175379

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Pflicht zur Information der Anwohnerschaft über Bauarbeiten und den damit verbundenen Immissionen und Einschränkungen ist in § 10 Abs. 2 Lärmschutzverordnung Basel-Stadt geregelt. Sie gilt auch für staatsnahe Betriebe. In den allermeisten Fällen wird dieser Pflicht nachgekommen. Es besteht somit kein Anlass, staatsnahe Betriebe strenger zu kontrollieren als andere.

